



KREDITGENOSSENSCHAFTEN AM BEISPIEL DER RAIFFEISENKASSE

In Italien können Banken **2 Rechtsformen** annehmen:

- a) Aktiengesellschaft mit einem Mindestkapital von 6,3 Millionen Euro
- b) Genossenschaften auf Aktien mit beschränkter Haftung

Volksbanken (nicht vorwiegende Mitgliederförderung)

- » Mindestkapital 6,3 Millionen Euro.
- » Nennwert pro Aktie mindestens 2 Euro.
- » Mindestens 10 % des Gewinnes müssen einer gesetzlichen Rücklage zugeführt werden.
- » Mindestanzahl an Gesellschaftern: 200.
- » Jeder Gesellschafter hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Anteile, die er besitzt.
- » Ein Gesellschafter darf nicht mehr als 0,5 % des Gesellschaftskapitals besitzen.

Raiffeisenkassen (vorwiegende Mitgliederförderung)

- » Mindestkapital 2 Millionen Euro.
- » Nennwert je Aktie zwischen 25 und 500 Euro.
- » Die Kredite müssen vorwiegend (> 50 %) an Mitglieder vergeben werden.
- » Mindestanzahl an Gesellschaftern: 200.
- » Jeder Gesellschafter hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Anteile, die er besitzt.
- » Ein Gesellschafter darf max. Anteile mit einem Gesamtnennwert von 50.000 Euro besitzen.
- » Die Gesellschafter müssen entweder im Tätigkeitsgebiet der Bank ansässig sein oder dort arbeiten (also mit dem Tätigkeitsgebiet eng verbunden sein).
- » Mindestens 70 % des Gewinnes müssen einer gesetzlichen Rücklage zugeführt werden; weiters muss vom Gewinn 3 % dem Mutualitätsfonds zur Entwicklung und Förderung des Genossenschaftswesens zugefügt werden.

Nicht zu verwechseln mit einer Bank ist eine **Bankstiftung**. Bankstiftungen sind juristische Personen des Privatrechts (Non-Profit-Organisationen), die ein Statut haben müssen, das den Richtlinien des Wirtschafts- und Finanzministeriums entspricht. Das Statut muss vom Ministerium genehmigt werden. Bankstiftungen sind soziale Einrichtungen, die die Wirtschaftsentwicklung des Tätigkeitsgebietes fördern sollen und nicht mehr Kontrollaktionäre von Banken sein dürfen. Das Gesetz sieht 6 Sektoren vor, in denen Bankstiftungen tätig sein dürfen. Einen bis zwei davon müssen sich die Stiftungen aussuchen und speziell fördern, um eine Verteilung der Gelder nach dem Gießkannenprinzip zu vermeiden. Die 6 Bereiche sind: wissenschaftliche Forschung, Bildung, Kunst, Kultur, Sanität, Unterstützung sozial Benachteiligter. Für kleinere Stiftungen gibt es Ausnahmen in Bezug auf die Kontrolle von Banken (Beispiel einer Bankstiftung: Südtiroler Sparkassenstiftung).

Raiffeisenkassen sind eine Alternative zu den gewinnorientierten Großbanken. Im Zentrum der Raiffeisenkassen steht die Förderung der Mitglieder und der örtlichen Gemeinschaft. Diese Genossenschaftsbanken werden von ihren Mitgliedern geführt und jedes Mitglied hat eine Stimme (im Gegensatz zu Aktiengesellschaften, wo jede Aktie ein Stimmrecht verkörpert).



Natürlich müssen auch Raiffeisenkassen betriebswirtschaftlich geführt werden, was bedeutet, dass sie nicht nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen, sondern als Universalfinanzdienstleister auch Nicht-Mitglieder als Kunden mit Finanzdienstleistungen versorgen. Im Gegensatz zu (internationalen) Großbanken liegt die Stärke der Raiffeisenkassen in der lokalen Verwurzelung und dem engen Kontakt zu ihren Kunden. Ein weiterer Vorteil der Raiffeisenkassen stellt ihre dezentrale Entscheidungsbefugnis dar. Jede Raiffeisenkasse ist eine eigenständige Gesellschaft, die autonom und schnell Entscheidungen treffen kann (z.B. ist die Raiffeisenkasse Bruneck eine eigene Gesellschaft und die Raiffeisenkasse Eisacktal ebenfalls – beide treffen ihre Entscheidungen eigenständig und autonom; über den Südtiroler Raiffeisenverband sind sie beide Teil der Südtiroler Raiffeisenorganisation). Wenn man weiß, dass jede Raiffeisenkasse eine eigenständige Bank ist, erklärt sich auch, warum ein Kunde der Raiffeisenkasse Überetsch nicht Geld von seinem Konto bei einer Filiale der Raiffeisenkasse Bozen beheben kann (das wäre dasselbe, als wenn er zur Südtiroler Volksbank gehen würde und dort sein Geld beheben wollte). Ebenso erklären sich die Spesen, die beispielsweise bei einer Behebung an einem Bankomatschalter einer anderen Raiffeisenkasse anfallen.

Im Gegensatz zu anderen Banken haben Raiffeisenkassen ein begrenztes Tätigkeitsgebiet. Raiffeisenkassen dürfen nur in Gemeinden, die an die Gemeinde, in der der Hauptsitz der Raiffeisenkasse liegt oder in Gemeinden, die an Gemeinden angrenzen, in denen bereits eine Filiale der Raiffeisenkasse besteht, Filialen eröffnen. Sollte sich in einer Ortschaft bereits eine Niederlassung einer anderen Raiffeisenkasse befinden, darf keine weitere Raiffeisenkasse eine Filiale eröffnen, um die gegenseitige Konkurrenz auszuschließen.

Als **Mitglied einer Raiffeisenkasse** ist man mehr als ein normaler Kunde – man ist Eigentümer und Entscheidungsträger der Bank. Die Raiffeisenkassen stellen im Sinne des Förderauftrages bestimmte Leistungen exklusiv ihren Mitgliedern zur Verfügung bzw. bieten den Mitgliedern Sonderkonditionen, die „normale“ Kunden nicht bekommen. Zudem hat man als Mitglied die Möglichkeit, an den Vollversammlungen teilzunehmen, Einsicht in die Geschäftsberichte und Bilanzen zu nehmen und man hat ein aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Führungsorgane (Verwaltungs- und Aufsichtsrat). Für die Aufnahme als Mitglied muss bei der Raiffeisenkasse ein Antrag gestellt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet dann über die Aufnahme des Mitgliedes. Sollte der Antrag angenommen werden, muss die Kapitalquote eingezahlt werden. Häufig werden einem Mitglied bei einer Neumitgliederveranstaltung seine Rechte und Pflichten mitgeteilt.

Mindestens einmal im Jahr treffen sich die Mitglieder zur (ordentlichen) Vollversammlung, bei der der Jahresabschluss genehmigt wird. Zudem ist die Vollversammlung für die Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte zuständig, setzt deren Vergütungen fest und beschließt die Geschäftsordnung. Bei größeren Raiffeisenkassen finden häufig neben den Vollversammlungen sogenannte Informationsabende für Mitglieder statt, bei denen die Mitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr und über Zukunftsaussichten informiert werden.

Der **Verwaltungsrat** einer Raiffeisenkasse wird von der Vollversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Verwaltungsräte müssen – wie alle Mitglieder – ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz im Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenkasse haben, damit eine enge Bindung zur Bank gewährleistet ist. Ebenso wird ein Obmann gewählt, der der gesetzliche Vertreter der Bank ist und diese nach außen vertritt. Zudem ernennt der Verwaltungsrat den Geschäftsführer, der die Beschlüsse des Verwaltungsrates im Tagesgeschäft umsetzt.

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Einhaltung der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die Beachtung der Grundsätze der korrekten Verwaltung. Im Aufsichtsrat, der ebenfalls von der Vollversammlung gewählt wird, sitzen normalerweise Fachleute.